

Aktenzeichen:
2 RU 185 / 59

Im Namen des Volkes
In Sachen

Zugestellt

- a) der Revisions-
klägerin am
1. Juli 1964
- b) der Revisions-
beklagten am
30. Juli 1964

Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte,
Prozessbevollmächtigter:

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts ohne
mündliche Verhandlung am 29. Mai 1964 unter
Mitwirkung von

Senatspräsident B r a c k m a n n
als Vorsitzendem,

Bundesrichter D e m i a n i und

Bundesrichter Dr. B a r e s e l
als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter Dr. F e t z e r und

Bundessozialrichter H e n n i n g e r
als ehrenamtlichen Richtern,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen
vom 7. Juli 1959 wird mit den ihm zugrundeliegen-
den Feststellungen aufgehoben. Die Sache wird zur
erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Lan-
dessozialgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .



- 2 -

I

Die Klägerin ist die Witwe des am 17. Februar 1896 geborenen Kaufmanns Alfred B****. Sie beansprucht Hinterbliebenenentschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung (UV). Sie ist der Auffassung, der Tod ihres Ehemannes am 15. Februar 1953 sei die Folge einer Schädigung beim Abladen einer 221 kg schweren Kiste am 31. Dezember 1952.

Den Vorfall vom 31. Dezember 1952 hatte der Ehemann der Klägerin selbst der Beklagten mit einem Schreiben vom 9. Februar 1953 angezeigt, in dem es heisst: Er habe sich beim Abladen die linke Schulter ausgerenkt und zunächst beim Eintreten von Krampf geglaubt, dass es eine Schnenzerrung sei, die sich wieder geben würde. Der von ihm am 12. Januar 1953 aufgesuchte Arzt habe nichts feststellen können. Da die Krampfstände auch bei der geringsten Belastung der linken Seite angehalten hätten, sei er am 27. Januar 1953 zu der Heilpraktikerin Frau R**** gegangen, die eine Schulterausrenkung festgestellt und die Schulter wieder eingelenkt habe. Seit dieser Zeit sei es besser. Er habe nur noch Beklemmungen.

In der von der Beklagten veranlassten Unfalluntersuchung sind die Klägerin, die Zeugen E**** und G****, die beim Abladen der Kiste beteiligt waren, und die Hauswirtin der Eheleute B****, Frau von T****, gehört worden. Ausserdem hat die Beklagte Äusserungen der Heilpraktikerin Frau R**** und des Arztes Dr. B**** beigezogen sowie Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass das Gewicht der Kiste 221 kg betragen hat. Der Facharzt für innere Krankheiten Dr. S**** hat in einem ausführlichen Gutachten vom 30. September 1953 dargelegt, der Ehemann der Klägerin habe am 31. Dezember 1952 erstmalig Herzbeschwerden bemerkt, die mit Wahrscheinlichkeit auf Herzkranzgefässveränderungen zu beziehen seien; das Heben der schweren Kiste könne nach Hergang und weiterem Verlauf nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit als Ursache angenommen werden, auch nicht im Sinne einer Verschlimmerung oder Auslösung.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Durch Bescheid vom 29. Oktober 1953, in dem insbesondere die Ausführungen des Sachverständigen Dr. S===== wiedergegeben sind, lehnte die Beklagte die Ansprüche der Klägerin mit der Begründung ab, der Tod des Ehemannes der Klägerin stehe mit dem Vorgang vom 31. Dezember 1952 in keinem ursächlichen Zusammenhang.

Gegen diesen Bescheid hat die Klägerin Berufung eingelegt, die nach Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) vom Oberversicherungsamt Oldenburg als Klage auf das Sozialgericht (SG) Oldenburg übergegangen ist (§ 215 Abs. 2 und 4 SGG). Zur Begründung der Berufung hat die Klägerin u. a. dargelegt, dass ihr Ehemann bis zum 31. Dezember 1952 körperlich voll leistungsfähig gewesen sei und niemals ärztliche Hilfe in Anspruch genommen habe. Im übrigen hat sie eingehend den Abladevorgang und die besondere Belastung geschildert, die dadurch verursacht sein soll, dass trotz des hohen Gewichts die Kiste von nur drei Personen abgeladen werden musste. Das SG hat u. a. eine ausführlichere Äusserung des Arztes Dr. B===== vom 9. September 1954 beigezogen und im Termin vom 22. Februar 1955 den Sachverständigen Medizinalrat Dr. S===== gehört, der u. a. darauf hingewiesen hat, dass sich unmittelbar nach dem Unfallgeschehen Herzbeschwerden hätten bemerkbar machen müssen, wenn der Tod des Ehemannes der Klägerin eine Unfallfolge sei. Auf Grund eines auf § 109 SGG gestützten Antrages hat das SG ein Gutachten der Medizinischen und Neurologischen Klinik des Oldenburgischen Landeskrankenhauses Sonderbusch vom 22. Februar 1956 beigezogen, das von Prof. Dr. H===== und dem Oberarzt Dr. van L===== unterzeichnet ist. Die Sachverständigen kommen zu folgendem Ergebnis: Bei dem Ehemann der Klägerin habe mit grosser Wahrscheinlichkeit bereits vor dem 31. Dezember 1952 eine Koronarsklerose bestanden. Der Arbeitsvorgang sei zwar geeignet, eine schon vorher bestehende Koronarinsuffizienz klinisch manifest werden zu lassen. Der weitere Ablauf und der Sekundenherztod könnten aber nicht auf den Arbeitsvorgang zurückgeführt werden. Es handele sich um den schicksalsmässigen Ab-

- 4 -



- 4 -

lauf des Leidens. Gegenüber den Grundlagen dieses Gutachtens hat die Klägerin eingewendet, es treffe nicht zu, dass ihr Ehemann nach dem Unfall längere Zeit beschwerdefrei gewesen und von der Heilpraktikerin als geheilt entlassen worden sei.

Das SG hat durch Urteil vom 10. April 1956 die Klage abgewiesen.

Hiergegen hat die Klägerin Berufung zum Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen eingelegt und zur Begründung u. a. in tatsächlicher Beziehung vorgetragen, der Ehemann der Klägerin habe unmittelbar nach dem Unfall gegenüber seinem Schwager ===== und am anderen Morgen der Klägerin gegenüber über heftige Schmerzen geklagt. Ausserdem hat die Klägerin ein Gutachten des Prof. Dr. B===== (Evangelisches Krankenhaus Oldenburg) vom 19. 6. 1956 eingereicht, in dem der Sachverständige zu dem Ergebnis kommt, der Ehemann der Klägerin könne am 31. Dezember 1952 einen Herzinfarkt erlitten haben, auf den der Herztod am 15. Februar 1953 zurückzuführen sei; das Unfallereignis wäre dann als richtunggebende Verschlimmerung anzuerkennen; zur Klärung des zeitlichen Zusammenhangs seien aber noch Zeugenvernehmungen erforderlich. Der Berichterstatter des LSG hat durch Beweisanordnung vom 30. August 1956 ein Gutachten der I. Medizinischen Universitätsklinik in Hamburg-Eppendorf beigezogen, das unter der Voraussetzung erstattet werden sollte, der Ehemann der Klägerin habe bereits unmittelbar nach dem Verladen der Kiste über heftige Schmerzen geklagt. Das Gutachten vom 1. Oktober 1956, das von dem Oberarzt Prof. Dr. B===== und dem Facharzt Dr. M===== unterzeichnet ist, geht davon aus, dass unmittelbar nach dem Abladen der Kiste heftige Schmerzen aufgetreten seien und sich in der Folgezeit derartige Schmerzattacken wiederholt und das Allgemeinbefinden beeinträchtigt hätten. Die Sachverständigen kommen zu folgendem Ergebnis: Das Abladen der Kiste habe einen Herzinfarkt verursacht und damit eine sehr erhebliche richtunggebende Erkrankung des Herzmuskels ausgelöst. Auf diesem vermuteten Herzinfarkt könnte sich am 15. Februar 1953 ein neuer

- 5 -



aufgefropft haben. Vielleicht sei der Tod auch durch eine Herzenbolie eingetreten. Nehme man einen Herzinfarkt als Beginn der Erkrankung an, so könne man nicht umhin, den akuten Herztod hiermit in einen ursächlichen Zusammenhang zu bringen, zumal da in der Zwischenzeit keine Behandlung des Herzens stattgefunden habe. Prof. Dr. G===== hat demgegenüber in einer von der Beklagten eingereichten kurzen Stellungnahme vom 25. Oktober 1956 die Auffassung geäußert, es spreche gegen einen Zusammenhang, dass nicht im Anschluss an das Ereignis schwerere Herzerscheinungen aufgetreten seien. Der Berichterstatter des LSG hat am 6. November 1957 die Heilpraktikerin Frau R===== dem Bruder der Klägerin Alfons L===== und die Hauswirtin, Frau von T=====, vernommen, sowie ausführliche Erklärungen der Klägerin protokolliert.

Im Termin vom 26. November 1957 hat das LSG den Sachverständigen Prof. Dr. H===== (Medizinische Universitätsklinik Münster) gehört. Der Sachverständige hat dem Gericht nachträglich ein ausführliches von ihm und dem Assistenzarzt Dr. F===== unterzeichnetes Gutachten vom 19. Dezember 1957 eingereicht. Die Sachverständigen gehen in diesem Gutachten davon aus, dass erstmalig schwere Schmerzen am Morgen des 1. Januar 1953 aufgetreten seien, und fassen diese als Zeichen eines zu dieser Zeit eingetretenen Koronarinfarktes auf. Sie sind der Auffassung, dieses zeitliche Intervall sei zu gross, um noch von einem engen zeitlichen Zusammenhang zwischen Trauma und Infarktentstehung sprechen zu können. Auch fehle es an der Voraussetzung, dass die angeschuldigte körperliche Anstrengung ein ungewöhnliches Ausmass gehabt habe. Der Ehemann der Klägerin habe wahrscheinlich am 1. Januar 1953 einen Herzinfarkt erlitten, an dessen Recidiv er 6 Wochen später gestorben sei. Das Geschehen habe sich auf dem Boden einer altersbedingten Koronarsklerose entwickelt. Die körperliche Anstrengung am 31. Dezember 1952 komme als auslösendes Moment mit Wahrscheinlichkeit nicht in Frage. Eine richtunggebende Verschlimmerung des Leidens sei unwahrscheinlich. Man könne annehmen, dass der Ehemann der Klägo-

rin wahrscheinlich auch ohne das Hebtrauma bei sonst gleicher Lebensführung und gleichen beruflichen Arbeitsgegebenheiten im Verlauf des folgenden Jahres an einem sich ähnlich entwickelnden Infarktleiden zu Tode gekommen wäre.

Auf Grund eines auf § 109 SGG gestützten Antrages hat das LSG ein weiteres Gutachten der Sachverständigen Prof. Dr. B. und Dr. M. vom 10. Juli 1958 beigezogen, in dem diese Sachverständigen mit ausführlicher Begründung darlegen, dass sie nach Durchsicht der Zeugenaussagen und des Gutachtens der Medizinischen Universitätsklinik Münster keine Veranlassung sehen, ihre Auffassung zu ändern. Die Beklagte hat noch ein Gutachten des Prof. Dr. R. (Medizinische Klinik der Stadt Darmstadt) vom 2. Februar 1959 eingereicht, das zu dem Ergebnis kommt, es sei ausgeschlossen, eine stichhaltige Antwort auf die gestellte Frage zu geben. Es handele sich um einen Fall, der bei dem heutigen Stand der medizinischen Wissenschaft weder im Sinne einer Ablehnung noch einer Anerkennung ausreichend begründet werden könne. Im Termin vom 7. Juli 1959 hat das LSG nochmals die Klägerin gehört und den Zeugen E. vernommen. Durch Urteil vom 7. Juli 1959 hat es die Berufung zurückgewiesen. Die Revision ist im Urteil nicht zugelassen worden.

Gegen dieses Urteil, das den Prozessbevollmächtigten der Klägerin am 27. Juli 1959 zugestellt worden ist, haben diese am 24. August 1959 Revision eingelegt mit dem Antrag,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils nach dem in der Berufungsinstanz gestellten Antrag zu erkennen, hilfsweise,

das angefochtene Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen.

Am 23. September 1959 haben sie die Revision begründet.

Die Beklagte hat erklärt, dass sie sich mit Rücksicht auf die von der Revision vorgetragene Rügen von Verfahrensmängeln

- 7 -

nicht in der Lage sehe, einen Antrag in der Sache selbst zu stellen.

Beide Beteiligte haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt. Der Senat hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, ohne mündliche Verhandlung durch Urteil zu entscheiden (§ 124 SGG).

II

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Da das LSG sie nicht zugelassen hat (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG), hängt ihre Statthaftigkeit davon ab, ob die Voraussetzungen der Nr. 2 oder der Nr. 3 des § 162 Abs. 1 SGG gegeben sind.

Die Revision "unterstellt der Nachprüfung", ob der 3. Senat des LSG Niedersachsen in der Verhandlung am 7. Juli 1959 vorschriftsmässig besetzt war. Die Begründung dieser Rüge genügt jedoch den Anforderungen des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG nicht; denn aus dem Umstand, dass in dieser Verhandlung ein Landessozialgerichtsrat den Vorsitz geführt hat, ergibt sich für sich allein noch kein Verstoß gegen § 34 Abs. 1 SGG, und auch die Bestellung eines Sozialgerichtsrates zum Hilfsrichter beim LSG war nach § 32 Abs. 2 SGG in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Deutschen Richtergesetzes vom 28. September 1961 (BGBl. I S. 1665) grundsätzlich zulässig (vgl. jetzt § 37 Abs. 3 DRiG). Für den Senat besteht deshalb keine Veranlassung, diese unvollständig begründete Rüge durch eigene Ermittlungen nachzuprüfen.

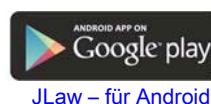
Die Revision rügt jedoch mit Recht, das LSG habe die Verpflichtung unvollständig erfüllt, im Urteil die Gründe für seine Überzeugungsbildung so vollständig darzulegen, dass sich erkennen lässt, ob das LSG bei der Überzeugungsbildung alle wesentlichen Ergebnisse des Verfahrens berücksichtigt hat (§§ 128, 136 SGG, vgl. z. B. auch SozR SGG § 128 Da 4 Nr. 10).

- 8 -



Das LSG hat im Tatbestand des Urteils ausdrücklich ausgeführt, der im Feststellungsverfahren gehörte Sachverständige Dr. S----- habe angenommen, die Beschwerden des Ehemannes der Klägerin seien nicht gleich nach der Arbeitsleistung, sondern erst wesentlich später aufgetreten. Auch die Ausführungen im Gutachten der Medizinischen Universitätsklinik Münster vom 19. Dezember 1957, die sich mit der Frage befassen, wann erstmalig Beschwerden aufgetreten sind, und zu dem Ergebnis kommen, erst die Schmerzen am Morgen des 1. Januar 1953 seien Zeichen eines Koronarinfarktes gewesen, sind im Tatbestand ebenso ausführlich wiedergegeben, wie die Ausführungen in den Gutachten der I. Medizinischen Universitätsklinik Hamburg-Appendorf vom 1. Oktober 1956 und 10. Juli 1958, die - auf Grund der Angaben des Zeugen E----- - zu dem Ergebnis kommen, schon die nach dem Mittag des 31. Dezember 1952 aufgetretenen Beschwerden seien als Ausdruck des Krankheitsbildes eines Herzinfarktes zu deuten. Die Revision weist auch zutreffend darauf hin, dass in dem von der Beklagten eingereichten Gutachten des Prof. Dr. R-----, das nach den Ausführungen in den Entscheidungsgründen für die Überzeugungsbildung des LSG erkennbar von erheblicher Bedeutung gewesen ist, die Aussage des Zeugen E----- insofern unvollständig wiedergegeben ist, als die Angaben des Zeugen über die vom Ehemann der Klägerin bereits am Nachmittag des 31. Dezember 1952 geäußerten Beschwerden fehlen. Auch hatte schon Prof. Dr. R----- in dem von der Klägerin eingereichten Gutachten mit näherer Begründung darauf hingewiesen, dass es wichtig sei, durch Vernehmung der Klägerin und der Zeugen festzustellen, wann erstmalig Schmerzen aufgetreten sind.

Es ist zwar nicht Aufgabe des Gerichts, mit eingehender eigener Meinungsäußerung zu Meinungsverschiedenheiten Stellung zu nehmen, deren Beurteilung eine umfassende Sachkunde auf dem Gebiet der Medizin erfordert. Im vorliegenden Fall hätte das LSG sich jedoch nicht mit der Bemerkung begnügen dürfen, die beiden Sachverständigen (Prof. Dr. H----- und Prof. Dr. B-----) hätten ihre Gutachten klar und widerspruchsfrei begründet; sie gingen allerdings von Hypothesen aus, die zwar medizinisch richtig



sein könnten, aber weder durch die Vorgeschichte noch durch die Beweisaufnahme hinreichend bestätigt würden. Denn das die Sachverständigen zu verschiedenen Ergebnissen gelangt sind, beruht nicht nur auf unterschiedlichen naturwissenschaftlichen Schlussfolgerungen, vielmehr ist hierbei auch die unterschiedliche Würdigung der Beweise, insbesondere der Aussagen des Zeugen E- und der Angaben der Klägerin, erkennbar von Bedeutung gewesen. Diese Beweiswürdigung ist aber Aufgabe des Gerichts. Das LSG hätte deshalb zumindest auf Grund eigener Überzeugungsbildung feststellen müssen, welcher Sachverhalt hinsichtlich der Vorgänge am 31. Dezember 1952, am 1. Januar 1953 und in der Folgezeit zugrunde zu legen ist. Es hätte prüfen müssen, ob und inwieweit die Sachverständigen diesen vom Gericht festgestellten Sachverhalt ihrer Überzeugungsbildung zugrunde gelegt haben, und hätte erforderlichenfalls durch Rückfrage klären müssen, ob die Sachverständigen auf Grund dieses Sachverhalts zu einem anderen Ergebnis kommen (vgl. z. B. die Weisung in der Beweisordnung vom 30. August 1956).

Zutreffend weist die Revision ferner darauf hin, dass das LSG auch in einem anderen Punkt der Verpflichtung zu eigenen Feststellungen nicht ausreichend nachgekommen ist. Die im Gutachten der Sachverständigen Prof. Dr. B- und Dr. M- vom 10. Juli 1958 vertretene Auffassung hinsichtlich der Vereinbarkeit der Beschwerden mit dem klinischen Bilde eines Herzinfarktes beruht erkennbar auch auf der Annahme, dass es sich bei dem Ehemann der Klägerin um einen robusten "hyposensiblen" Menschen gehandelt habe. Diese Annahme ist aber auf Angaben der Klägerin gestützt, so dass es auch insoweit Aufgabe des Gerichts gewesen wäre, die Beweiswürdigung der Sachverständigen durch eine eigene Beweiswürdigung zu stützen oder durch eine abweichende Feststellung zu ersetzen.

Ähnliches gilt von den von den Sachverständigen Prof. Dr. B- und Dr. M- eingehend erörterten Fragen, welche Belastung das Abladen der Kiste zur Folge hatte und inwieweit es sich hierbei um eine Arbeit gehandelt hat, an die der Ehe-



mann der Klägerin "gewöhnlich" war. Das LSG hat sich mit der Unterstellung begnügt, die Arbeitsleistung habe für den Ehemann der Klägerin "eine besondere Belastung" bedeutet. Die Begründung des Urteils enthält jedoch darüber hinaus keine Ausführungen, die erkennen lassen, ob und mit welchem Ergebnis das LSG die Frage geprüft hat, von welchen Feststellungen die verschiedenen Sachverständigen in dieser Beziehung ausgegangen sind und welche Bedeutung es für ihre Überzeugungsbildung gehabt hat, wenn sie insoweit von tatsächlichen Feststellungen ausgegangen sind, die von den vom Gericht zu treffenden Feststellungen abweichen.

Die Revision rügt somit zutreffend, dass das Verfahren des LSG an wesentlichen Mängeln leidet. Sie ist statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG).

Die Revision ist auch begründet, denn es ist nicht auszuschließen, dass das LSG zu einem für die Klägerin günstigeren Ergebnis gekommen wäre, wenn es seiner Verpflichtung, die als Grundlage für die ärztliche Beurteilung erforderlichen tatsächlichen Feststellungen zu treffen, vollständig nachgekommen wäre und die von den Sachverständigen abgegebenen Gutachten eingehender gewürdigt hätte. Da eine Entscheidung durch das Revisionsgericht infolge dieser Mängel nicht möglich ist, muss das Urteil des LSG mit den ihm zugrundeliegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden.



- 11 -

Die Entscheidung über die aussergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens bleibt der das Verfahren abschliessenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)